



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Verfügung

Kontakt: gdstab@gd.zh.ch
Telefon +41 43 259 44 75

Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

vom 07. Juli 2021, gültig ab 12. Juli 2021

(13. Aktualisierung; ersetzt 12. Aktualisierung vom 17. Mai 2021 der Anordnungen und Empfehlungen vom 20. März 2020)

Die Gesundheitsdirektion

im Bemühen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern,

gestützt auf Art. 30-40 des Epidemiengesetzes, §§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung,

verfügt und empfiehlt:

1. Geltungsbereich

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten für alle Alters- und Pflegeheime, umfassend auch Pflegewohnungen, (nachfolgend «Alters- und Pflegeheime») unbesehen ihres rechtlichen Status (öffentliche/private Eigentümerschaft).

Sie gelten auch für Invalideneinrichtungen gemäss § 6 IEG (IVE) und für Heime gemäss § 9 Abs. 1 lit. c SHG (SHG-Heime). Das Kantonale Sozialamt konkretisiert die Vorgaben. Die Anordnungen und Empfehlungen gelten bis auf weiteres. Bei veränderten Umständen werden sie angepasst.

2. Anordnung gegenüber allen Alters- und Pflegeheimen

2.1. Allgemeines

Anfangs 2021 wurde in allen Alters- und Pflegeheimen bei den impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohner sowie beim impfwilligen Personal die COVID-19 Schutzimpfung durchgeführt. **Nach heutigem Wissensstand ist eine Auffrischimpfung erst nach 12 Monaten indiziert, vorausgesetzt die erfolgte Impfung zeigt auch gegenüber neuen Virus-Varianten eine genügende Wirkung.**

Auch in der übrigen Bevölkerung nimmt der Anteil vollständig geimpfter Personen stetig zu. Es wird jedoch keine hundertprozentige Durchimpfung erreicht werden, da sich nicht alle Personen impfen lassen wollen oder aufgrund von Contra-Indikationen nicht geimpft werden können. Der prozentuale Anteil von geimpften Personen variiert von Institution zu Institution und liegt beim Personal meist tiefer als bei den Bewohnenden. Da es zudem (wenige) Fälle gibt, bei denen auch geimpfte Personen an COVID-19 erkranken, besteht nach wie vor die Gefahr von Neuinfektionen von Bewohnenden und Mitarbeitenden in den Alters- und Pflegeheimen und es lässt sich bis heute nicht ausschliessen, dass auch ge-



impfte Personen das Virus übertragen können. Es gibt aber Hinweise dafür, dass die Impfung die Virenlast bei geimpften Personen signifikant reduziert, was wiederum eine Reduktion der Gefahr einer Übertragung bedeutet.

Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und der fortschreitenden Durchimpfung können auch in den Heimen weitere Lockerungsschritte vollzogen werden. Zur Unterstützung der Alters- und Pflegeheime haben die Branchenverbände CURAVIVA Zürich und senesuisse schon anfangs Juli 2020 ein **Ampelsystem** entwickelt, das den verantwortlichen Heimleitungen sowie Heimärztinnen und -ärzten jederzeit ermöglicht, aufgrund der epidemiologischen Lage bzw. neuen Fällen im Alters- und Pflegeheim die Schutzmassnahmen adäquat und umgehend an die neue bzw. sich schnell ändernde Situation im Hause anzupassen. Eine Aktualisierung des Ampelsystems erfolgte in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion im Juni 2021 und enthält **konkrete Vorschläge für Lockerungsschritte**. Das Ampelsystem ist online abrufbar über: https://www.curaviva-zh.ch/News/Ampelsystem/oc5RFqGL/Pynn0/?m=0&open_c.

Um die Ausbreitung der COVID-Infektionen weiterhin erfolgreich einzudämmen, ist das **repetitive Testen** beim **nicht immunen** Personal **nach wie vor** Pflicht für alle Alters- und Pflegeheime.

Zudem sollen noch nicht geimpfte Personen (Bewohnende und Personal) weiterhin Zugang zur Impfung erhalten.

Für die weiteren Ausführungen gelten folgende Begriffe:

Als **vollständig geimpft** gelten Personen für die Dauer von 12 Monaten ab der Verabreichung der letzten erforderlichen Impfdosis, wenn die Personen

- a. zwei Impfdosen eines in der Schweiz zugelassenen Impfstoffes erhalten haben, oder
- b. eine Infektion mit dem Coronavirus hatten (bestätigt durch PCR-Test, Antigentest oder Antikörper-Test) und mindestens 4 Wochen danach eine Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen Impfstoffes erhalten haben.

Als **genesen** gelten Personen nach einer bestätigten Sars-CoV-2-Ansteckung, während 6 Monaten **ab dem 11. Tag nach Bestätigung ihrer Ansteckung**.

Als **immun** gelten vollständig geimpfte und genesene Personen.

2.2. Allgemeine Vorgaben des BAG

Die Alters- und Pflegeheime beachten die Vorgaben des BAG, insbesondere folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung (www.bag.admin.ch):

- BAG, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen, aktuell Fassung vom 31. Juli 2020 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, aktuell Fassung vom 31. März 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)



- COVID-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen, Stand am 04. Dezember 2020 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, vom 30. April 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien, aktuell Fassung vom 12. Mai 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare)
- Faktenblatt BAG, Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen, aktuell Fassung vom 26. Juni 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung > Arzneimittel und Analysen)
- BAG, Anweisungen zur Quarantäne vom 31. Mai 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- COVID-19: Anweisungen zur Isolation gültig ab 12. Mai 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten ab dem 8. Februar 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen, Stand 23. April 2021, (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)

2.3. Schutzkonzept

Grundlage aller Schutzmassnahmen sind die Vorgaben des BAG bezüglich Händehygiene, Sicherheits-Abstand und Maskenpflicht. Diese müssen immer jederzeit konsequent eingehalten werden.

- a. Jedes Alters- und Pflegeheim verfügt über ein Schutzkonzept mit konkreten Vorgaben und Anleitungen und unter Berücksichtigung der räumlichen, infrastrukturellen und bewohnerspezifischen Gegebenheiten des einzelnen Heims. Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
 - möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 bei allen Personen, die im Heim leben oder arbeiten oder die Kontakte zu Heimbewohner/innen haben,
 - möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Heimbewohner/innen, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit inner- und ausserhalb des Heims, Kontakten mit anderen Heimbewohner/innen und Besucher/innen usw.,



- möglichst gewohnte Betreuungs- und Umgangsmodelle erhalten (Gruppenbetreuung, Physioangeboten, Treffen der Bewohner/innen, Coiffeur usw.).
- b. Die Heime passen das Schutzkonzept laufend an die epidemiologische Entwicklung, die Aktualisierungen der Vorgaben des BAG und in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände an.
- c. Die Heimleitung und der/die Hausarzt/-ärztin sind verantwortlich für die Erarbeitung, laufende situationsbezogene Anpassung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- d. Das Schutzkonzept umfasst alle Personen im Heim.
- e. Die Regelungen im Schutzkonzept umfassen insbesondere
 - den Einsatz von Schutzmaterial
 - den Umgang mit Neueintritten, Rückverlegungen und Austritten
 - das Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 -Infektion bei Heimbewohner/innen und Personal
 - den Umgang mit COVID-19-positiven Heimbewohner/innen (Isolation)
 - den Umgang mit Heimbewohner/innen, die mit COVID-19-positiven Personen in Kontakt waren (Quarantäne)
- f. Das Schutzkonzept regelt den Heimbetrieb und allfällige Nebenbetriebe (Kits, Tages- und/oder Nachtstätten, Café- und Restaurantbetrieb usw.) sowie die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen und Aktivitäten für Bewohner/innen unter Beteiligung von Externen als auch Aktivitäten in Kleingruppen.
- g. Das Schutzkonzept regelt die regelmässige Schulung der Beteiligten in Bezug auf Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- h. Das Schutzkonzept regelt in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände das Vorgehen bei einem COVID-19 Ausbruch.

2.4. Quarantänemassnahmen bei Pflege- und Betreuungspersonal

Gemäss Swissnoso Empfehlung «Recommendations for healthcare workers, having had unprotected close contact with COVID-19 cases», Version 4.2, Swissnoso 30.10.2020, sind gegenüber dem Gesundheitspersonal – mit gewissen Abweichungen – grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden. **Konkret gilt Folgendes:**

- a. **Immune Personen**, die Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten, sind von der Quarantänepflicht befreit. (Beachte separate BAG-Bestimmungen für die Einreisequarantäne). Entwickelt eine immune Person trotzdem Symptome, muss sie sich testen lassen (PCR-Test) und sich gegebenenfalls in Isolation begeben.
- b. **Nicht immune Personen**, die Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten, können vom Heim für den Arbeitsweg und die Arbeitszeit von der Kontaktquarantänepflicht befreit werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. Die zu befreiende Person in einem Betrieb arbeitet, welcher am **repetitiven Testen** teilnimmt (vgl. Kap. 2.5)



2. Bei der SARS-CoV-2-infizierten Person handelt es sich nicht um ein Haushaltsmitglied der zu befreienden Person.
3. Die zu befreiende Person hat keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion.

Vgl. zum Ganzen das Merkblatt «Befreiung von der Quarantänepflicht im Rahmen von Betriebstestungen» (<https://www.zh.ch/de/gesundheits/coronavirus/testen-in-betriebeschulen-und-institutionen.html>).

- c. Bei **Personalmangel** sind Ausnahmen gemäss den Swissnoso-Vorgaben möglich. Die Ausnahmeregelung gilt analog für weiteres Heimpersonal, das für die Aufrechterhaltung des Heimbetriebs erforderlich ist. Diese Quarantäne-Ausnahme gilt jedoch nur für die Arbeitszeit, d.h. vor und nach der Arbeit haben sich auch diese Personen in Quarantäne zu begeben. (https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/201030_management_of_HCW_with_COVID-19_contact_V4.2_DE.pdf).

2.5. COVID-19-Testung von Bewohnerinnen und Bewohner, des Personals sowie von Besucherinnen und Besuchern

Die Alters- und Pflegeheime müssen **Bewohnerinnen und Bewohner** mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung sofort isolieren und testen. **Nicht immune** Personen, welche mit der positiv getesteten Person in den letzten 10 Tagen Kontakt hatten und nicht in Quarantäne mussten, sind ebenfalls zu testen. Bei Unklarheiten zum Vorgehen bei COVID-Fällen (Ausbruchmanagement) bietet das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion Unterstützung (corona@gd.zh.ch).

Die Alters- und Pflegeheime werden dazu verpflichtet, **repetitive Tests am nicht immunen Personal** einschliesslich externem medizinischem Fachpersonal (z.B. Physiotherapeuten/-innen) durchzuführen. Die Tests müssen mindestens alle 5-7 Tage erfolgen. So können auch asymptomatische Personen vor einer Virusübertragung entdeckt werden.

Wird die repetitive Testpflicht nicht umgesetzt, erfolgt eine Meldung an den zuständigen Bezirksrat. Die Heime sind **deshalb** verpflichtet, mindestens wöchentlich ihre Angaben im IES (Informations- und Einsatz-System des Bundes) zu aktualisieren und auch die Zahlen zur Testung einzutragen. Durch die Kantonspolizei wird ein IES-Reminder verschickt.

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt dringend, dass sich **nicht immune Besucherinnen und Besucher** höchstens **72 Stunden (mittels PCR-Tests)**, respektive **48 Stunden (mittels Antigen-Schnelltests)** vor einem Besuch im Alters- und Pflegeheim auf SARS-CoV-19 haben testen lassen.

Betreffend **Vergütung** sowie Test- und Meldekriterien wird auf die unter Ziffer 2.2 erwähnten Unterlagen des BAG verwiesen.

2.6 Lockerungen in den Schutzkonzepten der Heime infolge durchgeführter COVID-Impfungen

Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner, ob geimpft oder nicht, vor Infektionen geschützt sind. **Wir empfehlen, die Lockerungen in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände umzusetzen.**



Angesichts der epidemiologischen Lage erachten wir insbesondere folgende Lockerungsschritte als angemessen:

- Immune Bewohnende müssen im Heim keine Maske tragen.
- Besuche im Zimmer sollen nur in Ausnahmefällen untersagt werden.
- Für alle Mitarbeitenden gilt weiterhin eine generelle Maskentragepflicht. In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen ohne Kontakt zu Bewohnenden oder Besuchenden können, gemäss den Vorgaben von Swissnoso, Ausnahmen gemacht werden. (https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/210630_Vorsorgemassnahmen_COVID-19_Spital_V9.1_DE.pdf).

Für die konkrete Umsetzung ist jedes Heim selbst verantwortlich. Bei einem allfälligen COVID-Ausbruch in einer Institution, sind die Lockerungen zu prüfen und bei Bedarf gemäss den Empfehlungen des Ampelsystems anzupassen.

Für die Einführung von Lockerungsmassnahmen sind die Vorgaben gemäss Anhang I dieser Anordnung und in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände einzuhalten. Diese Lockerungsmassnahmen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Soziale Kontakte innerhalb des Heims
- Besuche im Heim
- Aufenthalte ausserhalb des Heims
- Eintritte ins Heim

3. Empfehlungen und Hinweise

3.1. Neueintritte und Verlegungen

Wenn immer möglich, werden Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Eintritt in die Institution geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall mittels sorgfältiger Anamnese (Fokus auf mögliche COVID-19-Symptome und -Exposition) und aufgrund der Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt. Wenn nötig, erfolgt bei Eintritt von nicht immunen Heimbewohnenden in die Institution eine Quarantäne.

Heimbewohner/innen, die sich wegen einer COVID-19-Erkrankung in Spitalpflege befunden haben, werden sobald der Spitalaufenthalt nicht mehr erforderlich ist, vom Heim ohne Vorliegen eines negativen Testresultats wieder aufgenommen.

3.2. Impfung der Mitarbeitenden

Zum Schutz der Heimbewohnerinnen und Bewohner wird dringend empfohlen, dass sich die Mitarbeitenden des Heims gegen SARS-CoV-2 impfen lassen. Zudem sollen auch noch nicht geimpfte Mitarbeitende weiterhin Zugang zur Impfung erhalten.



4. Rechtliches

Widerhandlungen gegen Anordnungen in Kapitel 2 können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen **Änderungen** in Kapitel 2 dieser Anordnungen kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Diese Verfügung wird den Gemeinden im Kanton Zürich, den Verbänden der Alters- und Pflegeheime (z.Hd. Alters- und Pflegeheime) und dem kantonalen Sozialamt (z.Hd. Heime und Invalideneinrichtungen) per E-Mail mitgeteilt. Sie sind zur Weiterleitung an die Alters- und Pflegeheime verpflichtet.

Generalsekretariat

Walter Dietrich
Generalsekretär

Anhang I

zu den Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

Lockerungen in den Schutzkonzepten der Heime im Kanton Zürich wegen COVID-Impfungen

Einleitung

In den Institutionen ist aufgrund der Impfung ein Schritt in Richtung Normalität angezeigt.

Grundsätzlich gelten weiterhin die Anforderungen und Empfehlungen für sozialmedizinische Einrichtungen, die Vorschriften für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe gemäss COVID-19-Verordnung und das Ampelsystem von CURAVIVA Kanton Zürich und Senesuisse, sowie vergleichbare Systeme.

Aktuelle Stufe 4 (Stand 22. März 2021)

Folgende Schutzmassnahmen müssen weiterhin umgesetzt werden:

- Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) für **Besucher und Mitarbeitende im ganzen Heim, inklusive Aussenbereich**
- Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) für **Bewohnerinnen und Bewohner** in den **öffentlichen Innenbereichen** der Heime; immune Bewohnerinnen sind von der Maskenpflicht befreit.
- Testung und Isolationsregel bei Symptomen
- Weitere Regelungen gemäss COVID-19-Verordnung des BAG (bspw. Quarantäneregelung, Restaurantbetrieb)
- Registrierung von Besuchern

In einer Ausbruchssituation kann das Heim vorübergehend strengere Schutzmassnahmen verlangen.

Bedingungen für die Einführung von Lockerungsmassnahmen

Da die Institution als Lebensgemeinschaft betrachtet wird, sind die **institutionellen** Regeln grundsätzlich für alle gültig.

Ein erster Lockerungsschritt kann in der Institution zwei Wochen nach dem zweiten Impftermin erfolgen.

Nicht geimpfte Personen sollten weiterhin Zugang zur Impfung haben, dies für den Fall, dass sie sich noch zur Impfung entschliessen.

Wenn immer möglich, werden neue Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Eintritt in die Institution geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall und aufgrund der

Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt. Konnte die Person vor dem Eintritt nicht geimpft werden, sollte die Impfmöglichkeit von der Institution angeboten werden.

Schrittweise Lockerung Vorgehen

Es ist eine mehrstufige Einführung der Lockerungen durchzuführen, so dass alle getroffenen Massnahmen gut evaluiert werden können und die Risiken kalkulierbar bleiben. Dabei ist die epidemiologische Lage in der Gesamtbevölkerung zu berücksichtigen, ebenso die Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Impfstoffe (insbesondere in Bezug auf die Übertragung in den sozialmedizinischen Institutionen), ferner die gesammelten Erfahrungen und die Durchimpfungsrate des Personals und der Gesamtbevölkerung. Es ist eine ca. 4-wöchige Beobachtungsphase einzuhalten. Bei einem allfälligen Ausbruch werden Lockerungen wieder aufgehoben.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Lockerungen für verschiedene Heimsituationen dargestellt. Soweit nichts Anderes vermerkt ist, gelten die Regelung für nicht immune und für immune Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Soziale Kontakte innerhalb des Heims	
<p>Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung</p>	<p>Grundsätzlich gelten für Bewohnerinnen und Bewohner die Schutz- und Hygienemassnahmen (Maske, Abstand, Händehygiene) in allen öffentlichen Innenbereichen des Heims. In diesen Bereichen sind immune Bewohnerinnen und Bewohner von der Maskenpflicht befreit.</p> <p>Nicht öffentliche Wohneinheiten, wie Wohngruppen und Abteilungen werden als familienähnliche Lebensgemeinschaften betrachtet. Für sie gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufhebung der Maskenpflicht innerhalb der Wohneinheit für Bewohner/innen — Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohneinheit sind möglich — Im Aussenbereich gilt für Bewohner/innen keine Maskenpflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden — Gruppen im Freien sind möglich (Gruppengrösse nach Vorgabe des BAG) — Freie Bewegung auf dem ganzen Areal für Bewohnerinnen und Bewohner ist möglich — Abteilungs- oder wohngruppenübergreifende Gruppenaktivitäten, inklusive Andachten (ohne Singen) sind möglich, Gruppengrösse nach Vorgabe des BAG — Wiedereröffnung der Tages- oder Nachtkliniken ist möglich



Besuche im Heim	
Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung	Spaziergänge mit Besuchern auf dem Areal sind unter Einhalten der Schutzmassnahmen bei den Besuchern (Maske, Abstand, Händehygiene) möglich.
Phase II 4 Wochen nach Start Phase I	<ul style="list-style-type: none">— Besuche in den Zimmern sind unter Einhalten der Schutzmassnahmen bei den Besuchern (Maske, Abstand, Händehygiene) möglich, die Anzahl Besucher ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten zu limitieren.— Besuche in der Besucherzone sind, nach räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten, ohne Begrenzung der Anzahl Besucher und der Zeit, möglich.
Phase III 8 Wochen nach Start Phase I	Gemeinsames Essen mit Besuchern auf der Abteilung / Wohngruppe ist möglich (max. 4 Personen pro Tisch inkl. Bewohner/-in)

Aufenthalte ausserhalb des Heims	
Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung	<ul style="list-style-type: none">— Aufenthalte von immunen Bewohner/-innen ausserhalb des Areals sind unter Beachtung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Schutzmassnahmen möglich. Bei nicht immunen Bewohner/-innen ist eine Bewilligung der Heimleitung erforderlich.— Besucht eine nicht immune Bewohnerin oder ein nicht immuner Bewohner Angehörige oder Dritte, ist sie oder er am fünften Tag nach dem externen Erstkontakt mit einem Schnell-Test zu testen.
Phase II 4 Wochen nach Start Phase I	
Phase III 8 Wochen nach Start Phase I	<ul style="list-style-type: none">— Aufenthalte von immunen oder nicht immunen Bewohner/-innen ausserhalb des Areals oder bei ihren Angehörigen sind unter Beachtung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Schutzmassnahmen möglich.— Besucht eine nicht immune Bewohnerin oder ein nicht immuner Bewohner Angehörige oder Dritte, ist sie oder er am fünften Tag nach dem externen Erstkontakt mit einem Schnell-Test zu testen. Weitere Testung nach Vorgaben des BAG bleiben vorbehalten.



Eintritte in die Institution	
Phase I 2 Wochen nach der Zweitimpfung	<ul style="list-style-type: none">— Heimbefichtigungen von Bewohner/innen und Angehörigen sind unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen möglich— Schnell-Test bei Bewohnenden ohne Immunität zum Zeitpunkt des Eintritts. Weitere Testung nach Vorgaben des BAG. Bei positivem Resultat Isolation und Ergebnis mit PCR-Test bestätigen lassen. Bei negativen Resultaten gilt eine Maskenpflicht.— Angehörige dürfen mit geeigneten Schutzmassnahmen den Eintritt begleiten